

- wie die Politik auf die skizzierten Änderungen im liechtensteinisch-österreichisch-schweizerischen Grenzraum reagiert und wie sie agieren müsste;
- welche Rolle innerhalb der Gesellschaft Individualität und Kollektivität beim Umgang mit Grund und Boden spielen (sollen) bzw. ganz grundsätzlich
- wie die Gesellschaft zu einer ausgewogenen Verteilung und Nutzung der für alle Lebewesen existenziellen Ressource Boden finden könnte.

Sich über den Umgang mit Grund und Boden den Kopf zu zerbrechen, lohnt allemal, weil von dessen ordnungsgemäsem und geordnetem Gebrauch Lebens- und Entwicklungschancen abhängen. Das Nachsinnen über vorausschauende raumplanerische und bodenpolitische Strategien für das Alpenrheintal verlangt freilich zuvor sowohl eine knappe theoretische Darlegung als auch eine Diagnose der momentanen Befindlichkeiten.

2. Bodenbezogene Rechte und Pflichten als bestimmende Grössen der Raumentwicklung

Zunächst seien also grundsätzliche Zusammenhänge zwischen Bodenrecht und Raumentwicklung skizzenhaft erläutert:

Jeder Mensch braucht seinen Platz zum Leben, das heisst, er benötigt jedenfalls für die Erfüllung der sogenannten Daseinsgrundfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Ver- und Entsorgung, Bildung, Kommunikation) wenigstens ein Mindestmass an Fläche respektive Raum.¹ Gesellschaften können die Art und Weise, wie sie ihren Mitgliedern Raum zur Erfüllung ihrer Ansprüche zugestehen und wie sie rechtstechnisch Flächenzuweisungen regeln, sehr unterschiedlich ausgestalten. Das Spektrum an organisatorischen Lösungsmöglichkeiten reicht von einem

1. rein kollektiven Konzept (wo Grund und Boden der Allgemeinheit gehört und von dieser gemeinschaftlich genutzt wird) über

1 Vgl. Favry et al. 2006